

Verordnung über die Öl-, Chemie- und Strahlenwehr

Vom 9. Oktober 2001 (Stand 1. April 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 26, 27 und 28 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG)¹⁾, Artikel 14 der dazugehörenden Verordnung vom 26. Juni 1991²⁾ sowie Artikel 11 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG)³⁾,

beschliesst:

1. Zweck und Organisation

Art. 1 Funktionsbezeichnungen

¹ Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, die Alarmierung und den Einsatz der kantonalen Öl-, Chemie- und Strahlenwehr. Zudem enthält sie Bestimmungen über die Schadenprävention und Kostentragung.

Art. 3* Organisation

¹ Die Organisation der kantonalen Öl-, Chemie- und Strahlenwehr obliegt dem Departement für Bau und Umwelt (Departement).

² Das Departement unterbreitet dem Regierungsrat Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Zusammenarbeit in diesen Bereichen.

³ Ausführende Stelle ist die Abteilung Umweltschutz und Energie (Abteilung).

⁴ Sie unterhält einen Pikettdienst.

Art. 4 Alarmierung und Einsatz

¹ Schadenfälle sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu melden.

² Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei bietet die einzelnen Schadendienststellen (Art. 5) entsprechend dem Alarmschema im Anhang auf.

³ Die Einsatzleitung obliegt dem Kommandanten der zuerst aufgebotenen Feuer- bzw. der Öl- und Chemiewehr oder der zugezogenen Strahlenwehr.

⁴ *

¹⁾ GS VIII B/1/3

²⁾ GS VIII B/1/4

³⁾ GS VIII B/21/1

VIII B/6/1

Art. 5 *Organisation der kantonalen Öl-, Chemie- und Strahlenwehr*

¹ Das Departement kann mit Dritten Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit im Bereich der Strahlenwehr abschliessen. *

² Die Aufgaben der kantonalen Öl- und Chemiewehr werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glarus wahrgenommen. In administrativer und personeller Hinsicht bleiben für sie die Vorschriften des Brandschutzgesetzes¹⁾ anwendbar.

Art. 6 * *Chemiefachberater*

¹ Die Abteilung beauftragt Chemiefachberater mit der Unterstützung des Einsatzleiters der Schadenwehr. Für sie gilt ein Reglement des Regierungsrates über die Ausbildung und den Einsatz der Chemiefachberater.

Art. 7 * *Aufträge an Dritte*

¹ Für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft bei Primär- und Folgeschäden kann das Departement mit Laboratorien, Transportfirmen und Entsorgungsunternehmen Vereinbarungen treffen.

2. Schadenverhütung

Art. 8

¹ Der Inhaber von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung, Beförderung und zum Umschlag von umweltgefährdenden Stoffen hat im Rahmen des Möglichen alle zur Verhinderung eines Schadens erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Industrie-, Transport- und Gewerbebetriebe können vom Departement verpflichtet werden, auf ihre Kosten eigene Schadendienste bereitzustellen und zu unterhalten, Einsatzmittel bereitzustellen oder sich an den Kosten der kantonalen Öl-, Chemie- und Strahlenwehr zu beteiligen. *

3. Massnahmen bei Schadenfällen

Art. 9

¹ Die kantonale Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und die von ihr beauftragten Stellen sind soweit nötig berechtigt, zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen in fremdes Eigentum einzugreifen. Die Betroffenen haben Anspruch auf volle Entschädigung.

¹⁾ GS V C/1/1

4. Ausbildung und Ausrüstung

Art. 10 * *Ausbildung*

¹ Das Departement sorgt für die fachtechnische Ausbildung des Kaders und der Mannschaft der Öl- und Chemiewehr. Die Kosten für die Ausbildung werden vom Kanton getragen.

Art. 11 * *Ausrüstung*

¹ Die Öl- und Chemiewehr wird vom Kanton ausgerüstet. Lagerung und Wartung des Materials erfolgen nach Absprache mit der Abteilung durch die Freiwillige Feuerwehr Glarus auf Kosten des Kantons.

Art. 12 *Übungen*

¹ Innerhalb des jährlichen Übungsprogrammes der Freiwilligen Feuerwehr Glarus ist die Aus- und Weiterbildung der in der Öl- und Chemiewehr Eingeteilten durchzuführen.

² Die Übungen und Rottenfahrten sind gemäss einem vom Departement erlassenen Tarif zu entschädigen. Die Kosten werden vom Kanton getragen. *

5. Einsatzkosten

Art. 13 *Kostentragung, Verfügungen*

¹ Für die Kosten von Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Schadenfälle sowie zur Feststellung und zur Behebung der Schäden haften die Pflichtigen nach Massgabe von Artikel 28 des kantonalen Umweltschutzgesetzes.

² Entsprechende Verfügungen erlässt die Abteilung. *

Art. 14 *Kosten*

¹ Für den Umfang der Kostenpflicht massgebend sind sämtliche Aufwendungen für den Einsatz der Schadendienststelle und der übrigen Massnahmen, namentlich die Kosten für:

- a. das Verbrauchsmaterial;
- b. den Einsatz, die Instandstellung und den Ersatz des Materials;
- c. einen angemessenen Anteil an Unterhalt und Amortisation des Materials und der übrigen für den Schadendienst erforderlichen Einrichtungen;
- d. den Einsatz der Mannschaft einschliesslich Besoldung und Verpflegung;
- e. den Einsatz von Mitarbeitern von Kanton und Gemeinden;
- f. die Entsorgung;

VIII B/6/1

- g. Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in fremdes Material anlässlich der Schutzmassnahmen;
 - h. beigezogene Stellen, Firmen, Spezialisten und Hilfskräfte.
- ² Das Departement erlässt einen Kostentarif. *

6. Schlussbestimmungen

Art. 15

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 2. Juli 1991 über den Schadendienst aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

A1. Anhang: Alarmschema nach Eingang der Meldung bei der Alarmzentrale

Art. A1-1 * *Schadendienststellen*

¹ Ereignis mit Kohlenwasserstoffen (Öl, Diesel, Benzin, Petrol usw.):

1. Ölwehr Glarus
2. Abteilung Umweltschutz und Energie

Der Einsatzleiter bietet bei Bedarf zusätzliche Stellen auf.

² Ereignis mit anderen Chemikalien:

1. zuständige Ortsfeuerwehr
2. Chemiewehr Glarus
3. Abteilung Umweltschutz und Energie
4. Chemiefachberater
5. Gewässerschutzfachleute

Der Einsatzleiter bietet bei Bedarf zusätzliche Stellen auf.

³ Ereignis mit radioaktiven Stoffen:

1. Vom Kanton beauftragte Strahlenwehr
2. Nationale Alarmstelle Zürich (NAZ)
3. Chemiewehr Glarus
4. Abteilung Umweltschutz und Energie

Der Einsatzleiter bietet bei Bedarf zusätzliche Stellen auf.

⁴ Ereignis mit Organismen:

1. Chemiewehr Glarus
2. Kantonsarzt/Abteilung Umweltschutz und Energie
3. Chemiefachberater

Der Einsatzleiter bietet bei Bedarf zusätzliche Stellen auf.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
21.03.2006	07.05.2006	Art. 3	totalrevidiert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 4 Abs. 4	geändert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 6	totalrevidiert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 7	totalrevidiert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 8 Abs. 2	geändert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 10	totalrevidiert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 11	totalrevidiert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 12 Abs. 2	geändert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 13 Abs. 2	geändert	SBE IX/7 390
21.03.2006	07.05.2006	Art. 14 Abs. 2	geändert	SBE IX/7 390
21.03.2006	21.03.2006	Art. A1-1	totalrevidiert	SBE IX/7 390
18.12.2018	01.04.2019	Art. 4 Abs. 4	aufgehoben	SBE 2018 52

VIII B/6/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 390
Art. 4 Abs. 4	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 390
Art. 4 Abs. 4	18.12.2018	01.04.2019	aufgehoben	SBE 2018 52
Art. 5 Abs. 1	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 390
Art. 6	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 390
Art. 7	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 390
Art. 8 Abs. 2	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 390
Art. 10	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 390
Art. 11	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 390
Art. 12 Abs. 2	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 390
Art. 13 Abs. 2	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 390
Art. 14 Abs. 2	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 390
Art. A1-1	21.03.2006	21.03.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 390